Die neuere Gewerkschaft

nach dem preußischen Berggesetz

vom 24. Juni 1865

systematisch dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ewald Moll

Gerichtsreferendar

aus Beckum-Ennigerloh (Westfalen).

Approbiert am 25. Mai 1898.

Bielefeld.
Ernst Siedhoff.
1898.

Seinem Onkel

dem Bergwerksbesitzer, Königlichen Kommerzienrat

Herrn

Fr. Vohwinkel in Düsseldorf

in Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Inhalt.

Abkürzungen.

B. G. = Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Klostermann = Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar, 3. Auflage, 1874, von Dr. Klostermann.

Klostermann-Fürst = Allgemeines Berggesetz 2c. vom 24. Juni 1865 nebst Kommentar von Dr. Klostermann; 5. Auflage herausgegeben von Dr. Fürst, 1896.

Brassert = Allgemeines Berggesetz 2c. vom 24. Juni 1865 mit Einführungsgesetzen und Kommentar von Dr. Brassert, 1888.

Hahn = Allgemeines Berggesetz 2c. nebst den vollständigen Materialien von B. Hahn, 1865.

Arndt = Allgemeines Berggesetz 2c. von Dr. Arndt, 2. Auflage, 1888.

Esser = Die Gewerkschaft 2c. von Rob. Esser II. 1883.

Oppenhoff = Das allgemeine Berggesetz 2c. von Oppenhoff, 1870.

Z. f. B. = Zeitschrift für Bergrecht, herausgegeben von Brassert.

Abkürzungen.

[illegible] = Allgemeine Geschichte der [illegible]
[illegible]

[illegible] = [illegible]

[illegible] = Allgemeine Geschichte [illegible]

[illegible] = Allgemeine [illegible]
[illegible]

[illegible] = Allgemeine [illegible]
4. Auflage, [illegible]

[illegible] = Die [illegible]

[illegible] = Die allgemeine [illegible]
[illegible]

A. u. N. = [illegible]
[illegible]

§ 1.

Rechtliche Natur der Gewerkschaft.

Über die juristische Natur der Gesellschaftsform der Gewerkschaft hat sich der preußische Gesetzgeber nicht direkt ausgesprochen, wie es z. B. der sächsische Gesetzgeber im sächsischen Berggesetz von 1868 in § 9: „Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person" vorgezogen hat. Der preußische Gesetzgeber hat sich vielmehr damit begnügt, nach Analogie der Behandlung der Aktiengesellschaft im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch auch der Gewerkschaft nur solche Rechte beizulegen, aus denen die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft gefolgert werden kann.

Theorie[1]) und Praxis[2]) sind übereinstimmend der Ansicht, daß der neuen Gewerkschaft stillschweigend die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit verliehen ist.

Die Gewerkschaft kann „unter ihrem Namen" Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann Eigentum und andre dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, sodaß die Gewerkschaft selbst, nicht etwa die einzelnen

---

[1]) Klostermann-Fürst S. 318. Brassert S. 266, 272. Esser S. 22.

[2]) Obertribunal Entsch. Bd. 67 S. 244, Bd. 75 S. 233, Bd. 80 S. 252, 292, 294. Reichsoberhandelsgericht Bd. 14 S. 244, Bd. 19 S. 191. Reichsgericht Bd. 3 S. 286, Bd. 8 S. 222, Bd. 23 S. 202.

Gewerken, als Berechtigte im Grundbuch vermerkt werden. Die Gewerkschaft besitzt ferner Parteifähigkeit, denn sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 96 Abs. 1 B. G.). Auch wechselmäßig kann sie berechtigt und verpflichtet werden, da nach Artikel 1 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ein jeder wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.[1])

Als ein Merkmal der juristischen Persönlichkeit der Gewerkschaft ist es ferner anzusehen, daß das Bergwerk nur als Ganzes allein von der Gewerkschaft mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden kann (§ 98 B. G.), daß für die von der Gewerkschaft übernommenen Verbindlichkeiten nicht etwa der einzelne Gewerke persönlich, sondern nur das Vermögen der Gewerkschaft als solcher haftet (§ 99 B. G.), daß ferner der Bestand der Gewerkschaft durch das Ausscheiden einzelner Gewerken nicht berührt wird (§ 100 B. G.), daß auch schließlich dem einzelnen Gewerken nicht die Befugnis zusteht, auf Teilung zu klagen (§ 100 B. G.).

Da die der Gewerkschaft hiermit verliehene Rechts- und Handlungsfähigkeit durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht eingeschränkt ist, so haben Esser[2]) und Arndt[3]) die Gewerkschaft für unbeschränkt handlungsfähig bezeichnet. Gleichwohl muß man der Ansicht Klostermanns[4]) und Brasserts[5]) beipflichten, welche der Gewerkschaft als einer spezifisch bergbaulichen Gesellschaftsform die Rechts- und Handlungsfähigkeit nur für diejenigen Gebiete ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit gewähren wollen, „welche mit dem Betriebe des Bergbaues, der Aufarbeitung und dem Verkauf der Produkte, den Verhält-

---

[1]) Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. 14 S. 245.

[2]) Esser S. 22.

[3]) Arndt S. 121.

[4]) Klostermann-Fürst S. 324.

[5]) Brassert S. 288.

nissen der Arbeiter u. s. w. irgend welchen Zusammenhang haben." [1])

Würde es gestattet sein, daß die Gewerkschaft auch auf andre Gebiete des wirtschaftlichen Lebens ihre Thätigkeit ausdehnte, so würde damit entgegen den Intentionen des Gesetzgebers in einer mit dem strengen Rechte keineswegs verträglichen Weise „das auf einem Spezialgesetz beruhende Gewerkschaftsrecht zu einem allgemein gültigen Gesellschaftsrecht erhoben werden, was zu den bedenklichsten Schlußfolgerungen führen würde." [2]) Nur wenn die Gewerkschaft sich innerhalb des ihr gesetzlich bestimmten Wirkungskreises bewegt, handelt sie „als solche", nur dann haftet sie in der ihr in § 99 B. G. zugesicherten Weise.

Die hiermit zusammenhängende Frage betreffend die rechtliche Natur der Kaliabbaugesellschaften in der Provinz Hannover, in welcher nach Artikel II der Königlichen Verordnung („betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover") vom 8. Mai 1867 [3]) Steinsalze, zu denen auch Kalisalze gehören, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers bewahrt bleiben und demzufolge einer bergrechtlichen „Verleihung" nicht unterliegen, diese Frage sei hier nur gestreift. Mehrere Begründer eines Kalibergwerks bilden demnach nach der herrschenden Meinung in Hannover keine Gewerkschaft; fraglich ist nur, ob eine schon bestehende Gewerkschaft, welche zu ihrem vielleicht ganz wertlosen Bergwerkseigentum noch eine Abbauberechtigung auf Kalisalz von den Grundeigentümern erwirbt, die Gesellschaftsform der Gewerkschaft auf rechtmäßige Weise auch auf das Kalibergbauunternehmen ausdehnen und schließlich darauf beschränken **darf**, oder ob sich dieser sogenannte „Kauf einer Gewerkschaft" nicht als eine unstatthafte und jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehrende Umgehung des Gesetzes darstellt.

---

[1]) Klostermann-Fürst S. 324.

[2]) Brassert S. 288.

[3]) Preußische Gesetzsammlung S. 601.

Der Handelsminister nimmt in dieser weitere Kreise interessierenden Frage in einem am 9. September 1897 an das Oberbergamt Clausthal gerichteten Erlaß noch eine abwartende Stellung ein.[1]) Zur richterlichen Entscheidung ist diese Frage, soweit bekannt, noch nicht gelangt. —

Die Gewerkschaft, welche sogenannte Urproduktion betreibt, d. h. die selbstgewonnenen Produkte, sei es im ursprünglichen Zustande, sei es nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung veräußert, kann nicht als Kaufmann resp. als Handelsgesellschaft im Sinne des jetzt geltenden Handelsgesetzbuches angesehen werden, weil sie eben keine Handelsgeschäfte nach Artikel 271 und 272 des Handelsgesetzbuches betreibt.[2])

Brassert, Klostermann-Fürst und Esser[3]) behaupten jedoch, eine Gewerkschaft, welche neben dem Verkauf ihrer eigenen Bergbauprodukte Handelsgeschäfte nach Artikel 271 und 272, vor allem die Verarbeitung ihrer Produkte mit anderweitig angeschafften Materialien gewerbemäßig betreibe, sei als Handelsgesellschaft anzusehen.

Für die Zukunft wird diese Frage durch § 2 des neuen Handelsgesetzbuches ihre Erledigung finden. Die Gewerkschaft ist nämlich der Regel nach ein gewerbliches Unternehmen, welches nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Demnach ist das Unternehmen der Gewerkschaft in Zukunft regelmäßig als ein Handelsgewerbe im Sinne des neuen Handelsgesetzbuches anzusehen, sofern nur die Firma des Unternehmens im Handelsregister eingetragen ist.

---

[1]) Glückauf, Berg- und Hüttenmännische Wochenschrift 1897. Nr. 52 S. 1025.

[2]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage 1893. S. 33. Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl. 1879. I. S. 111. v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. 1875. II. S. 6 Anm. 3 und S. 8.

[3]) Brassert S. 287. Klostermann-Fürst S. 323. Esser S. 21.

Zu dieser Eintragung wird aber in Zukunft die Gewerkschaft unter den oben genannten Bedingungen gesetzlich verpflichtet sein. —

§ 2.

Die Entstehung der Gewerkschaft.

Erste Voraussetzung für die Entstehung einer Gewerkschaft ist das Vorhandensein einer Mehrheit von Personen. Es genügen schon 2 Personen, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben physische oder juristische Personen sind.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen „Mitbeteiligte eines Bergwerks" sind. Ohne ein Bergwerk, d. h. ein Bergwerkseigentum, ist die Bildung einer Gewerkschaft undenkbar. Es genügt ebenso wenig, daß sich mehrere Personen zusammenschließen, welche erst durch gemeinschaftlich eingelegte Mutung Bergwerkseigentum erwerben *wollen*,[1]) als es nicht hinreicht, daß eine Mehrzahl von Personen ein Bergwerk pachtet oder den Nießbrauch an einem solchen ausübt.

Ist eine Mehrheit von Personen *und* ein Bergwerkseigentum vorhanden, so ist damit in der Regel schon *ohne*

---

[1]) Reichsgerichts-Entsch. in Bd. 27 S. 211 der Zeitschrift für Bergrecht.

weiteres, ipso jure, das gewerkschaftliche Gesellschaftsverhältnis zwischen den betreffenden Personen entstanden, und zwar sogleich von dem Augenblick an, in welchem die mehreren Personen Miteigentümer geworden sind. Ein Vertrag, in welchem die Beteiligten ihren Willen, gerade in das gewerkschaftliche wie Gesellschaftsverhältnis zu einander einzutreten, kundgeben, ist nicht erforderlich.

Nur ausnahmsweise entsteht unter den genannten Voraussetzungen eine Gewerkschaft in zwei Fällen nicht, nämlich dann nicht, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks in gerichtlicher oder notarieller Form durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind, oder wenn die Mitbeteiligten Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört, z. B. an einem gütergemeinschaftlichen Vermögen, sind (§ 133 B. G.).

Wie eben bemerkt, steht es im freien Belieben der Beteiligten, bevor sie das Bergwerkseigentum erwerben, ihr gesellschaftliches Verhältnis autonom zu regeln. Es bleibt ihnen überlassen, die Form der Gewerkschaft dadurch auszuschließen, daß sie irgend eine nach den geltenden Gesetzen zulässige Gesellschaftsform annehmen, je nachdem ihnen eine solche im einzelnen Fall passend und wünschenswert erscheint. Haben die Beteiligten eine solche Regelung versäumt oder absichtlich von einer solchen abgesehen, so entsteht kraft Gesetzes die Gewerkschaft, welche dann ihre vollständige Organisation im Berggesetz selbst, in seinem vierten Titel: „Von den Mitbeteiligten eines Bergwerks“ erhält.

Diesen Vorzug der Einfachheit konnte das Gesetz vom 24. Juni 1865 nur deshalb erreichen, weil die Form der Gewerkschaft lediglich für ein einziges Unternehmen, den Bergbau auf gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben, bestimmt ist.

Einer solchen, einzig auf den Grundlagen des Gesetzes entstandenen Gewerkschaft steht immerhin noch die Befugnis zu, sich durch ein in gerichtlicher oder notarieller Form zu errich-

tendes Gewerkschaftsstatut eine von der regelmäßigen abweichende Verfassung zu geben. Hierfür ist nicht etwa die Einigung sämtlicher Gewerken, also ein Vertrag, erforderlich, sondern es genügt die Zustimmung von der Dreiviertelmehrheit sämtlicher Anteile (§ 94 Abs. 2 B. G.).

In diesem Statut dürfen jedoch, wie das Berggesetz in § 94 Abs. 3 ausdrücklich betont, die §§ 95—100, welche von der rechtlichen Natur der Gewerkschaft und von den Rechten und Pflichten der Gewerken handeln, ferner der § 114 Abs. 2, welcher zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung Einstimmigkeit erfordert, und schließlich die §§ 123—128, welche die Vertretung der Gewerkschaft nach Außen hin regeln, nicht abgeändert werden.

Nach übereinstimmender Ansicht der Fachschriftsteller[1]) ist ferner, obgleich das Berggesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht, eine Abänderung des § 94 Abs. 2, welcher zur Errichtung und Abänderung des Statuts die Dreiviertelmehrheit aller Anteile und die Bestätigung des Oberbergamts erfordert, verboten, weil sein Inhalt dem öffentlichen Rechte angehört: jus publicum privatorum pactis mutari non potest. Schließlich enthält auch noch der § 117, welcher jede Gewerkschaft verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, jus cogens, da hiermit gleichfalls den Gewerkschaften „eine im öffentlichen Interesse auferlegte Zwangspflicht" auferlegt ist.[2])

Leges dispositivae sind mithin noch die §§ 111—116 mit Ausnahme des obengenannten § 104 Abs. 2, ferner die §§ 118—122 geblieben, sowie die §§ 129—132.

Es ergiebt sich somit, daß der Gesetzgeber den Gewerken noch die Möglichkeit belassen hat, in recht vielseitiger Weise

---

[1]) Brassert S. 395. Klostermann-Fürst S. 322 Anm. 8. Esser S. 9.

[2]) Klostermann-Fürst S. 322 Anm. 8. Esser S. 18, 19. Brassert S. 278.

das Statut ihren besonderen Wünschen anzupassen, an dem im Gesetz gegebenen Normalstatut Abänderungen vorzunehmen und in das Statut Bestimmungen aufzunehmen, welche für die zweckdienliche Entwickelung des speziellen Bergwerks am Geeignetsten erscheinen.

Das in rechtsgültiger Form errichtete Statut bedarf zu seiner vollen Gültigkeit noch der Bestätigung des Oberbergamts (§ 94 Abs. 2 B. G.), eine Bestimmung, welche erst auf den Wunsch der Kommission des Herrenhauses in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde.[1]) Die daraufhin von der Kommission des Abgeordnetenhauses gehegte Befürchtung, es möchte das Bestätigungsrecht „die Gefahr einer büreaukratischen und bevormundenden Benutzung in sich schließen und deshalb geeignet sein, die wirtschaftliche Entfesselung der Bergbaues und die selbständige Entwickelung desselben zu behindern,“[2]) ist nicht gerechtfertigt gewesen, denn die Praxis hat stets an dem Grundsatz festgehalten, nur wegen Verletzung des öffentlichen Interesses das Veto einzulegen, insbesondere dann, wenn das Statut direkt gesetzwidrige Bestimmungen enthält.[3])

Das Berggesetz bestimmt nicht, daß das vom gesetzlichen Normalstatut abweichende Gewerkschaftsstatut noch veröffentlicht werden muß, indem es in öffentliche Register eingetragen und in Zeitungen bekannt gemacht wird. Bereits von der Kommission des Abgeordnetenhauses[4]) ist seiner Zeit die Aufnahme einer solchen Bestimmung als wünschenswert, ja als notwendig erachtet worden, denn „die dem autonomischen Organisationsrechte der Gewerkschaften unterliegenden Angelegenheiten seien beispielsweise die Bestimmungen über die Befugnisse des Repräsentanten und Grubenvorstandes (§ 119), also diejenigen, deren Kenntnis im

---

[1]) Hahn S. 198, 199. Außerdem: Abhandlungen des Landtages in Z. f. B. Bd. VI S. 321.

[2]) Hahn S. 200.

[3]) Brassert S. 277. Klostermann-Fürst S. 321 Anm. 7.

[4]) Hahn S. 201.

Verkehr mit Gewerkschaften für das Publikum von größtem Werte seien.“ Auch Esser[1]) tritt warm für die Einrichtung öffentlicher Gewerkschaftsregister ein, weil dritten Personen, welche mit der Gewerkschaft in Geschäftsverkehr treten und ihr Kredit einräumen möchten, die Möglichkeit geboten sein müsse, sich über die Organisation der Gewerkschaft „ohne großen Aufwand von Zeit und Mühe, sowie ohne Indiskretion“[2]) stets vollständige Klarheit zu verschaffen.

In Erkenntnis der berechtigten Forderung öffentlicher Gewerkschaftsregister hat der Handelsminister in einem Erlaß vom 14. Dezember 1874 und in einem Bescheid vom 25. Juni 1875[3]) angeordnet, daß die Bergbehörden jedem Interessenten auf sein Verlangen schriftlich oder mündlich darüber Auskunft geben sollen, wer z. Zt. Repräsentant oder Grubenvorstand ist, daß die Behörden auch die persönliche Einsichtnahme von den betreffenden Eintragungen in den Bergwerksrepertorien und von den Wahlprotokollen gestatten sollen. Der Minister hat auch angeordnet, daß dem Publikum diese Einrichtung öffentlich bekannt gemacht wird.[4])

---

[1]) Esser S. 20.

[2]) Hahn S. 201.

[3]) Z. f. B. Bd. XVI S. 13, 15, 330.

[4]) Esser S. 83.

§ 3.

Der Name der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft führt in der Regel denselben Namen wie ihr Bergwerk (§ 95 B. G.), und zwar ist derjenige maßgebend, welcher in der Verleihungsurkunde gemäß § 34 Abs. 2 des Berggesetzes enthalten sein muß.

Ob die Bezeichnung „die Gewerkschaft N. N." oder „die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks N. N." oder auch „Zeche N. N." gewählt wird, ist praktisch von geringer Bedeutung. An den Gebrauch des Namens einer Gewerkschaft sind nämlich vom Berggesetz keine strengen Vorschriften geknüpft, wie sie vom Handelsgesetzbuch der kaufmännischen Firma gegeben sind. Beim Gebrauch des Namens einer Gewerkschaft, seitens der Gewerkschaft selbst oder seitens eines Dritten, ist nur das Erfordernis aufgestellt, daß der Name so vollständig und so richtig angegeben wird, daß über die Identität der Gewerkschaft ein Zweifel nicht obwalten kann. Diese Ansicht hat auch das Reichsoberhandelsgericht in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1874[1]) ausgesprochen.

Der Gewerkschaft steht es nach § 95 des Berggesetzes frei, sich an Stelle des Namens ihres Bergwerks eine andre Bezeichnung beizulegen. Zur Wahl eines andern Namens ist der Beschluß der Dreiviertelmehrheit sämtlicher Anteile und die Bestätigung des Oberbergamts erforderlich, weil in der Abänderung des Namens gleichzeitig eine Abänderung der Verfassung begriffen ist. Das Oberbergamt wird jedoch nur dann

---

[1]) Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. XIV. S. 246.

zur Versagung der Bestätigung befugt sein, wenn Gründe des öffentlichen Interesses mitsprechen, die Abänderung des Namens etwa zur Irreführung des Publikums bestimmt oder geeignet erscheint. [1])

In Zukunft muß nach § 2 des neuen Handelsgesetzbuches der Name der Gewerkschaft in das Handelsregister bei Gericht eingetragen, demnach auch als kaufmännische Firma angesehen werden und den für die Eintragung einer solchen geltenden Vorschriften unterworfen werden.

§ 4.

Die Mitgliedschaft.

Nicht allein physische, sondern auch juristische Personen können Mitglied einer Gewerkschaft sein. Die Möglichkeit ist sogar nicht ausgeschlossen, daß eine Gewerkschaft nur juristische Personen zu ihren Mitgliedern zählt.

Wenn auch im Prinzip ein jedermann Mitglied einer Gewerkschaft werden kann, so hat das Berggesetz doch aus Gründen des öffentlichen Wohles, damit Kollisionen zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen der Bergbeamten, sowie eine Erschütterung des Vertrauens des Publikums auf

[1]) Rekursbescheide vom 15. Juni 1880 und vom 4. Oktober 1882 in Z. f. B. Bd. XXI. S. 396 und Bd. XXIV. S. 266.

die Unparteilichkeit dieser Beamten vermieden werden,[1]) nicht allein den Beamten der staatlichen Bergbehörde, sondern auch gewissen nahen Verwandten derselben Beschränkungen inbezug auf die Mitgliedschaftsfähigkeit auferlegt. Der § 195 des Berggesetzes verbietet in seinem Absatz 1 nämlich den Bergbeamten des Staats, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern unbedingt, durch allein oder im Verein mit andern eingelegte Mutung innerhalb des Verwaltungsbezirks des ersteren ein ganzes Bergwerk, ebenso auch nur eine Beteiligung an einem solchen zu erwerben, d. h. Gewerke zu werden.

Der die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigentum bezweckenden Mutung sind in § 195 Abs. 2 des Berggesetzes Kauf und andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche zum mittelbaren Erwerb von Kuxen dienen, entgegengestellt. Auf diese Weise Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, ist den genannten Personen nicht unbedingt verboten, aber doch insofern erschwert, als die Genehmigung des Ministers hierzu einzuholen ist. Die Motive zum Berggesetz[2]) betonen ausdrücklich, daß zum Erwerbe der fraglichen Kuxe auf Grund der Intestaterbfolge und auf Grund letztwilliger Verfügungen eine ministerielle Genehmigung nicht einzuholen sei, wie auch dem unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Kuxen einer außerhalb des Bezirkes gelegenen Gewerkschaft keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind. —

Die Frage, ob die Gewerkschaft durch Erwerb eigener Kuxe ihr eigenes Mitglied werden könne, ist im Berggesetz nicht prinzipiell geregelt. Eine dem Artikel 215d des Handelsgesetzbuches ähnliche Bestimmung liegt nicht vor. Im Berggesetz selbst (in § 131 Abs. 3) ist ein Fall angegeben, in welchem der Gewerkschaft als solcher Gewerkschaftsanteile zugeschrieben werden können, d. h. die Gewerkschaft selbst ihr

---

[1]) Hahn S. 344.

[2]) Hahn S. 344.

eigenes Mitglied werden kann, auch als solches im Gewerkenbuch aufgeführt wird.

Oppenhoff vertritt wie auch früher Klostermann[1]) die Ansicht, es trete hierdurch eine Verminderung der gesetzlich oder statutarisch bestimmten Anzahl Kuxe um die Anzahl derjenigen Kuxe ein, welche der Gewerkschaft auf Grund des § 131 Abs. 2 zugeschrieben seien. Gegen diese Ansicht haben sich, und zwar mit Recht, Esser, Brassert sowie Klostermann-Fürst ausgesprochen.[2]) Für die letztere Ansicht wird vorzugsweise angeführt, daß die Gewerkschaft nichtsdestoweniger befugt bleibt, die ihr im Notfall zugeschriebenen und anfangs zwar unverkäuflich gebliebenen Kuxe späterhin bei guter Gelegenheit zu veräußern.

So lange die Gewerkschaft selbst Eigentümerin der eigenen Kuxe ist, ruhen naturgemäß die sonst einem Gewerken zustehenden Rechte und Pflichten. Namentlich kann das Stimmrecht für diese Kuxe nicht etwa von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden.[3])

Geradeso wie es der Aktiengesellschaft nur ausnahmsweise gestattet ist, Aktien ihres eigenen Unternehmens zu erwerben, ebenso wird es auch nur als eine Ausnahme zu betrachten sein, daß die Gewerkschaft eigene Kuxe erwerben darf. Dieselben Gründe nämlich, welche für das prinzipielle Verbot des Erwerbers eigener Aktien seitens der Aktiengesellschaften sprechen, dieselben Gründe, sagt Esser,[4]) „treffen in noch höherem Maße bei der Gewerkschaft zu, welche eine gesetzlich normierte Anzahl von Anteilen unterstellt, die sich in den Händen eventuell beitragspflichtiger Socien befinden."

---

[1]) Oppenhoff S. 179 N 714. Klostermann 3. Aufl. Anm. 278.

[2]) Esser S. 106. Klostermann-Fürst S. 395, 396. Brassert S. 347, 348.

[3]) Brassert S. 347. Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. März 1885 in Z. f. B. Bd. XXVII S. 80.

[4]) Esser S. 107.

§ 5.

Die Gewerkschaftsanteile.

Die Anteile, welche dem einzelnen Gewerken am gewerkschaftlichen Unternehmen zustehen, werden Kuxe genannt.

Der Kux der neueren Gewerkschaft stellt seiner juristischen Natur nach nicht mehr wie bei der alten Gewerkschaft einen Anteil am Bergwerk als solchem, d. h. einen Miteigentümeranteil an dem verliehenen Bergwerkseigentum, an den körperlichen Sachen und Rechten der Gewerkschaft dar. Die neuere Gewerkschaft selbst ist ja als juristische Person Eigentümerin des Bergwerks ꝛc. Ihre Kuxe stellen einen Anteil am Vermögensinbegriff der Gewerkschaft, an dem Gewerkschaftsvermögen dar,[1]) sie repräsentieren „die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft", den Inbegriff aller mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.[2])

Während die Kuxe der alten Gewerkschaft zu den unbeweglichen Sachen gehören und demnach die einzelnen Gewerken als Eigentümer ihrer Kuxe im Grundbuch eingetragen werden, stellen die Kuxe der neueren Gewerkschaft infolge der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift des § 101 Abs. 3 des Berggesetzes Sachen beweglicher Natur dar, über welche im Grundbuch naturgemäß kein Vermerk stattfindet. Das Berggesetz von 1865 hat hiermit die sogenannte „Mobilisierung der Kuxe" herbeigeführt.

---

[1]) Bescheid des Appellationsgerichts Hamm vom 28. Mai 1873 in Z. f. B. Bd. XVII S. 528.

[2]) Obertribunal Entsch. vom 14. Sept. 1877 und 7. Jan. 1874 in Bd. 80 S. 292 und Bd. 71 S. 261.

Im Interesse eines vereinfachten Rechtsverkehrs setzte der Gesetzgeber selbst die Anzahl der, nebenbei bemerkt, unter sich gleichartigen Kuxe fest, und zwar nach dem Dezimalsystem. Nach § 101 Abs. 1 des Berggesetzes soll die Anzahl der Kuxe regelmäßig 100 betragen. Es soll der Gewerkschaft aber anheimgegeben sein, die Anzahl ihrer Kuxe auf 1000 zu erhöhen. Hierfür ist, da die Erhöhung der Kuxzahl eine Statutenänderung enthält, nach § 94 Abs. 2 des Berggesetzes neben der Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile noch die Genehmigung des Oberbergamts erforderlich. Esser[1]) vertritt die Ansicht, der Gesetzgeber habe das Wahlrecht zwischen den Kuxzahlen 100 und 1000 in der Weise nicht einschränken wollen, daß diese Genehmigung einzuholen sei. Er hält die Versagung der Bestätigung in jedem Falle für ungesetzlich. Der Esserschen Ansicht muß entschieden widersprochen werden. Hätte der Gesetzgeber den Gewerken freie Hand lassen wollen, so hätte er diese Befugnis in Anbetracht der großen praktischen Bedeutung derselben ausdrücklich ausgesprochen.

Theorie sowie Praxis haben sich für dieses Bestätigungsrecht des Oberbergamts erklärt. Das Oberbergamt soll nur dann der Einteilung in 1000 Kuxe seine Bestätigung gewähren, wenn nach dem gegenwärtigen Werte des gesamten Gewerkschaftsvermögens eine solche Einteilung ohne Schädigung des öffentlichen Interesses erfolgen kann. Hat beispielsweise das Bergwerk nur einen geringfügigen Wert, so soll im Publikum durch die Einteilung in 1000 Kuxe nicht der Glaube erweckt werden, als handele es sich um ein außerordentliches Bergwerksunternehmen.[2])

---

[1]) Esser S. 34, 35.

[2]) Brassert S. 295. Klostermann-Fürst S. 335. Arndt S. 124 Anm. 2 zu § 100. Rekursbescheid vom 10. Mai 1879 in Z. f. B. Bd. XX S. 216. Bescheid des Oberbergamts Dortmund vom 6. Dezember 1889 in Z. f. B. Bd. XXXI S. 410.

Nach der Berggesetznovelle vom 9. April 1873 (§ 235a B. G.) darf bei einer Umwandlung einer älteren Gewerkschaft in eine neue mit Genehmigung des Ressortministers noch eine andre Kuxzahl gewählt werden, wenn der Einteilung in 100 oder 1000 Kuxe erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. —

Da der Gewerkschaft ein festnormiertes Grundkapital nicht eigen ist, so können die Kuxe nicht auf einen Nennwert, d. h. auf einen bestimmten Geldbetrag gesetzt werden, sondern stellen wie die Schiffsparten bei der Rhederei aliquote Anteile an dem stets schwankenden Vermögen der Gewerkschaft dar.[1]) —

Über die Beteiligung der Gewerken an der Gewerkschaft wird nach § 121 des Berggesetzes vom Repräsentanten oder Grubenvorstand ein sogenanntes „Gewerkenbuch" geführt, in welchem die Namen sämtlicher Gewerken und die Anzahl ihrer Kuxe aufzuführen sind, damit „die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form beurkundet und die Sicherheit des Verkehrs mit den Gewerkschaftsanteilen gefördert werde."[2])

Neben der erforderlichen Eintragung in das Gewerkenbuch kann der Gewerke die Ausfertigung von sogenannten Kuxscheinen auf der Grundlage der Angaben des Gewerkenbuches verlangen (§ 103 Abs. 1 B. G.). Diese Kuxscheine können nach Wahl des Gewerken auf einzelne oder mehrere Kuxe lauten (§ 103 Abs. 2 B. G.), dürfen jedoch nur auf einen bestimmten Namen, nicht etwa auf den Inhaber lauten.

Damit sich über denselben Kux nur ein einziger Kuxschein im Verkehre befindet, ist in § 103 Abs. 4 des Berggesetzes zur Verhütung eines Mißbrauches bestimmt, daß die Erneuerung eines Kuxscheins nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig ist. Während sich die Amortisation früher nach den speziellen Bestimmungen des § 110 des Berggesetzes regelte, ist heute auf Grund des § 11 des Einführungs=

---

1) Brassert S. 29 b.

2) Hahn S. 212.

gesetzes zur Reichscivilprozeßordnung und nach § 20 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum gleichen Gesetz vom 24. März 1879[1]) das im neunten Buch der Reichscivilprozeßordnung dargestellte allgemeine Aufgebotsverfahren maßgebend, welches „mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften" Anwendung finden soll.

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Kurschein die Bescheinigung, daß der auf ihm genannte Gewerke als Eigentümer der gleichfalls angegebenen Anzahl Kuxe im Gewerkenbuch vermerkt ist. Der Kuxschein ist nach Brassert[2]) „die Urkunde über die Mitgliedschaft, über die Beteiligung an der Gewerkschaft."[3])

Der Kuxschein bildet, wie Esser[4]) richtig bemerkt, nur ein nebensächliches Dokument über die Beteiligung des Gewerken, schon um deswillen nebensächlich, weil er nur auf Wunsch ausgestellt wird. Die Hauptsache für das Recht des Gewerken ist die Eintragung im Gewerkenbuch. Der einmal ausgestellte Kuxschein gewinnt jedoch wesentliche Bedeutung bei der Übertragung des Kuxes (vgl. § 6 der Abhandlung). Alsdann treten beim Kuxschein die Merkmale eines Wertpapiers zu Tage, denn die im Kuxschein verbrieften Rechte des Gewerken, zu denen nach § 104 Abs. 1 des Berggesetzes auch das Recht auf Übertragung des Kux gehört, ist derartig mit dem Kuxschein verknüpft, daß nur der die Urkunde besitzende Gewerke das Recht auf Übertragung vollständig ausüben kann.

---

1) Preußische Gesetzsammlung S. 286.

2) Brassert S. 299.

3) Brassert S. 299.

4) Esser S. 43.

§ 6.

Die Übertragung der Kure.

Eine Veränderung des Mitgliederstandes kann durch Erbgang resp. Rechtsgeschäfte von Todes wegen herbeigeführt werden. Das Berggesetz behandelt diese Fälle nicht ausdrücklich. Da jedoch Kuxe ohne Einwilligung der Mitgewerken durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf andre Personen übertragen werden können (§ 104 Abs. 1 B. G.), so ist ein Übergang eines Kuxes infolge eines Rechtsgeschäfts von Todes wegen erst recht als erlaubt anzusehen. Der Erwerber hat, damit sein Kux im Gewerkenbuch auf seinen Namen umgeschrieben wird, seinen Erwerb durch Testament, Vermächtnis, Erbvertrag oder ohne solche durch eine gerichtliche Erbbescheinigung nachzuweisen.

Die Übertragung des Kuxes im engeren Sinne, d. h. seine Veräußerung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, ist, wie gesagt, ohne Einwilligung der anderen Gewerken gestattet, da es im Interesse des Bergbaues und seiner gedeihlichen Entwickelung liegt, die Gewerken nicht rechtlich aneinander zu binden.[1]) Ein gesetzliches Vorkaufsrecht ist den Gewerken ausdrücklich durch § 104 Abs. 2 des Berggesetzes abgesprochen. Nicht einmal durch das Statut können diese, den freien Verkehr mit Kuxen begünstigenden Bestimmungen abgeändert werden (§ 94 Abs. 3 B. G.).

Während früher allgemein angenommen wurde, daß die Cession die Rechtsform für die Veräußerung des Kux als eines bloßen Rechts sei, hat sich späterhin das Kammergericht in

---

[1]) Hahn S. 214.

seinem Urteil vom 17. Oktober 1889 [1]) und auch das Reichsgericht im Urteil vom 13. April 1891 [2]) dahin ausgesprochen, daß die Kuxe des neuen Berggesetzes als Sachen im Sinne des § 3 des Allgemeinen Landrechts Teil I Tit. 2, also als Sachen im engeren Sinne, als zulässige Gegenstände eines Kaufvertrages im Sinne des § 1 des Allgemeinen Landrechts Teil I Tit. 11 anzusehen seien, und daß infolgedessen die Kuxe in der Rechtsform des Kaufvertrages und nicht der Cession übertragen werden.

Für die Übertragung hat das Berggesetz in § 105 Abs. 1 nichts anderes vorgeschrieben, als die einfache, nicht einmal beglaubigte schriftliche Abtretungserklärung. Durch die Annahme derselben, welche nicht einmal mehr schriftlich zu erfolgen braucht, geht dann unmittelbar das Eigentum am Kux auf den Erwerber über. Die Aushändigung des etwa ausgestellten Kuxscheins ebenso wie die Eintragung des Namens des neuen Eigentümers im Gewerkenbuch sind nicht Bedingungen des Eigentumsüberganges, sondern lediglich die rechtlichen Folgen desselben. Dem neuen Eigentümer steht nach § 105 Abs. 2 des Berggesetzes das Recht zu, den etwa ausgefertigten Kuxschein oder, falls derselbe verloren gegangen sein sollte, das betreffende gerichtliche Ausschlußurteil vom Veräußerer ausgehändigt zu verlangen. Ist ein Kuxschein nämlich ausgestellt, so ist der Besitz desselben für den neuen Eigentümer äußerst wichtig, denn damit der neue Eigentümer eines Kux als solcher im Gewerkenbuch auch vermerkt wird, muß dem Gewerkenbuchführer enweder der ausgestellte Kuxschein selbst oder die Amortisationserklärung desselben eingereicht werden (§ 105 Abs. 3 B. G.).

Die Eintragung in das Gewerkenbuch hat wesentliche Bedeutung für das Verhältnis der Gewerkschaft einerseits zu dem Veräußerer, andrerseits zu dem Erwerber des Kuxes. Solange die Umschreibung im Gewerkenbuch noch nicht erfolgt ist,

---

[1]) Z. f. B. Bd. XXXII S. 526.

[2]) Reichsgericht Entsch. Bd. XXVIII S. 251.

gilt der Veräußerer der Gewerkschaft gegenüber noch als Gewerke berechtigt. Hingegen ist es nicht notwendig, daß die Gewerkschaft auch ausschließlich den noch eingetragenen Veräußerer als verpflichtet ansieht. Nach den Motiven[1]) soll der Anspruch der Gewerkschaft nämlich nicht dadurch beeinflußt werden, daß der neue Gewerke sich noch nicht im Gewerkenbuch hat eintragen lassen. Die Gewerkschaft kann schon vor der Eintragung des Namens des ihr irgendwie bekannt gewordenen neuen Kuxeigentümers von diesem die Erfüllung der Verpflichtungen eines Gewerken, vor allem die Zahlung der ausgeschriebenen Zubußen, verlangen.[2]) Gleichwohl bleibt aber noch der Veräußerer für diejenigen Beiträge verhaftet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch beantragt (§ 107 B. G.). Es steht also im freien Belieben der Gewerkschaft, sich an denjenigen zu halten, von welchem sie die ausgeschriebenen Beiträge am schnellsten und sichersten einzutreiben glaubt.

---

[1]) Hahn S. 214.
[2]) Brassert S. 305.

§ 7.

Pflichten der Gewerken.

Da die Art des Bergbaubetriebes eine Berechnung des im Ganzen notwendigen Betriebskapitals nicht gestattet, vielmehr die zahlreichen Wechselfälle desselben bald gar keine, bald größere, bald geringere Einzahlung von Geldmitteln verlangt, ja unter Umständen bei ungünstigem, verlustbringendem Betriebe eine immer steigende Zuführung von Geldkräften erheischt, so kann der Gewerkschaft ein von vornherein festnormiertes Betriebskapital nicht zu Grunde gelegt werden. „Der Bergbaubetrieb ist eben darauf hingewiesen, laufende Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, so lange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Seine Bedürfnisse wechseln fortwährend: bald sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, aber nur auf kurze Zeit, bald in geringeren Beträgen, aber für eine lange Dauer erforderlich. In dem einen Falle bewendet es bei Zuschüssen für die erste Anlage, in einem andern Fall muß der periodisch gezogene Gewinn, vielleicht zu wiederholten Malen, ganz oder teilweise als Zubuße wieder eingeschossen werden. Hierauf beruht die bewährte Einrichtung des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußeneinlage und Ausbeuteverteilung.“ [1])

Dem jeweiligen Ermessen der Gewerkenversammlung bleibt es also überlassen, ob und in welcher Höhe von den Gewerken Geldmittel, sogenannte Nachschüsse oder Zubußen, eingefordert werden sollen.

Nach § 102 Abs. 2 des Berggesetzes sind die Gewerken verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuld-

---

[1]) Hahn S. 180. Brassert S. 264.

verbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe des Bergwerksunternehmens erforderlich sind, nach dem Verhältnis ihrer Kuxe einzuzahlen, eine Bestimmung, welche durch das Gewerkschaftsstatut nicht abgeändert werden kann (§ 94 Abs. 3 B. G.). Der Gewerke haftet der Gewerkschaft, nicht etwa auch Dritten gegenüber, für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, er haftet persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Der Repräsentant oder Grubenvorstand erhält nur auf Grund eines Gewerkenbeschlusses das Recht, Zubuße in Höhe eines bestimmten Betrages auszuschreiben (§ 120 Nr. 2 B. G.).

Zur Erzwingung der Zubußepflicht ist nach dem neuen Berggesetz der Weg der Klage an Stelle des alten Kaduzierungsverfahrens vorgeschrieben. Hierbei ist gleichzeitig „das Interesse des einzelnen Gewerken ebenso wie der Gewerkschaft gleichmäßig gewahrt.“ Es kann nämlich vor Ablauf einer vierwöchentlichen Frist nach erfolgtem Gewerkenbeschlusse, binnen welcher Frist jeder Gewerke nach § 115 des Berggesetzes die richterliche Entscheidung darüber anrufen kann, ob der angefochtene Gewerkschaftsbeschluß zum Besten der Gewerkschaft sei, — binnen dieser Frist kann der Repräsentant oder der Grubenvorstand die Klage auf Zahlung der Zubuße nicht erheben (§ 129 Abs. 1 B. G.). Ist die Anfechtungsklage von einem Gewerken erhoben, so kann gegen ihn die Klage auf Zahlung der Zubuße vor rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung noch nicht erhoben werden (§ 129 Abs. 1 B. G.).

Der mit seinem ganzen Vermögen persönlich für Zubuße in jeder Höhe haftende Gewerke kann sich, wenn ihm sein Kux die Zahlung der Zubuße nicht mehr wert erscheint, er den Kux auch durch Verkauf nicht auf einen andern abwälzen kann, der persönlichen Verhaftung entziehen. Nach § 130 des Berggesetzes kann er nämlich seine Verurteilung und Exekution dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des etwa ausgestellten Kuxscheins der Gewerkschaft den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung anheimstellt. Der Verkauf des Kuxes erfolgte darauf früher nach der speziellen Vorschrift des

§ 131 Absatz 1 gemäß § 109 des Berggesetzes, heute dagegen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 708—757.[1])

Durch das sogenannte „Anheimstellen" giebt der Gewerke nicht etwa sein Eigentum am Kuxe vollständig zu Gunsten der Gewerkschaft auf, sondern er beauftragt die Gewerkschaft nur mit dem Verkauf des Kuxes. Die Gewerkschaft darf von dem Verkaufserlöse die ihr durch den Verkauf entstandenen Kosten und die auf den Kux schuldigen Beiträge für sich vorwegnehmen (§ 131 Abs. 2 B. G.). Bleibt dann noch ein Überschuß, so gebührt dieser dem Gewerken.[2])

Ist der Kux unverkäuflich geblieben, so findet eine eigentümliche Akkrescenz statt, welche dem Umstande entspricht, „daß die übrigen Gewerken an Stelle des ausfallenden Mitbeteiligten die künftigen und nötigenfalls auch die rückständigen Beiträge aufbringen müssen."[3]) Die betreffenden Kuxe werden dann nämlich den übrigen Gewerken nach dem Verhältnisse ihrer Anteile in ganzen Kuxen lastenfrei zugeschrieben.

Ist dies rechnerisch nicht möglich, so werden die Kuxe der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuch lastenfrei zugeschrieben (§ 131 Abs. 3 B. G.).

Auf diese Weise kann, wie oben bereits erwähnt, der Fall eintreten, daß die Gewerkschaft selbst ihr eigenes Mitglied wird. —

---

[1]) Brassert S. 345.
[2]) Brassert S. 347.
[3]) Hahn S. 244.

§ 8.

Die Mitgliedsrechte der Gewerken.

Von den beiden den Gewerken zustehenden Kategorien von Rechten, nämlich den Mitglieds- und Forderungsrechten, gehen erstere auf Teilnahme an der Verwaltung des gemeinschaftlichen Unternehmens.

Die Verwaltung wird nur zum geringen Teil von der Gesamtheit der Gewerken, der Gewerkenversammlung, als der obersten Instanz in allen Gesellschaftsangelegenheiten, ausgeübt, zum größten Teil von eigens dazu gewählten Organen. Das Berggesetz hat die Zuständigkeit einerseits der Gewerkenversammlung, andrerseits des Repräsentanten oder Grubenvorstandes in der Hauptsache der autonomen Festsetzung überlassen und nur für einige, besonders wichtige Angelegenheiten die Mitwirkung der Gewerkenversammlung für obligatorisch erklärt. So verlangt das Berggesetz in § 94 Abs. 2 unbedingt den Beschluß der Dreiviertelmehrheit aller Gewerken für die Errichtung eines vom gesetzlichen Normalstatut abweichenden Statutes. Das gleiche Erfordernis wird auch für die Abänderung eines Statutes, welche sich rechtlich als Aufhebung eines bestehenden und Errichtung eines neuen Statutes charakterisiert, gelten müssen.[1] Für verzicht- und schenkweise Verfügungen über das Bergwerkseigentum ist sogar das unbedingte Requisit der Einstimmigkeit sämtlicher Gewerken aufgestellt (§ 114 Abs. 2 B. G.). —

---

[1]) Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 12. Okt. 1874. Bd. 14 S. 252.

Nach § 111 Abs. 1 des Berggesetzes fassen die Gewerken ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen. Sie sollen mündlich über das Wohl und Wehe des Unternehmens beraten, damit die Angelegenheiten desselben einer eingehenden Behandlung unterworfen werden. Die Motive zum Berggesetz[1]) schließen ausdrücklich eine andre Art der Beschlußfassung, etwa durch Cirkulare oder Briefwechsel aus. Gleichwohl ist die Frage, ob nicht eine schriftliche, dann aber einstimmige Erklärung sämtlicher Gewerken gleichfalls einen gültigen Gewerkenbeschluß darstelle, allseitig bejaht.[2]) Wegen der dispositiven Natur des § 111 des Berggesetzes kann sogar entgegen den Motiven des Berggesetzes, durch das Statut, allgemein eine andre Beschlußfassung, also auch die schriftmäßige, vorgeschrieben oder wenigstens erlaubt werden, sodaß dann nicht immer Einstimmigkeit, sondern nur das gewöhnliche Maß der Stimmenmehrheit genügen würde.

Da nach § 102 des Berggesetzes die Gewerken nach Verhältnis ihres Kuxenbesitzes am Gewinn und Verlust teilnehmen, so trifft § 112 Abs. 2 die billige Bestimmung, daß auch das Stimmrecht nach Kuxen ausgeübt wird. Das Statut kann hiervon abweichen, kann z. B. eine Limitierung der auf den einzelnen Gewerken entfallenden Stimmen anordnen.

Stimmberechtigt zur Beschlußfassung ist der im Gewerkenbuch als Eigentümer des Kux verzeichnete (§ 106 B. G.). Obwohl dieser möglicherweise nicht mehr Eigentümer des Kuxes ist, ist die Abgabe seiner Stimme doch noch rechtsgültig. Hierbei entsteht nur der Zweifel, ob die Gewerkschaft auch dem wirklichen Kuxeigentümer, der als solcher freilich im Gewerkenbuch noch nicht eingetragen ist, das Stimmrecht schon gewähren darf. Brassert[3]) gesteht, und wohl mit Recht, der Gewerkschaft allgemein das Recht zur Prüfung der Legi-

---

[1]) Hahn S. 219.

[2]) Arndt S. 130. Brassert S. 310. Klostermann-Fürst S. 358. Esser S. 62.

[3]) Brassert S. 305.

timation des Eingetragenen nach Analogie des Art. 183 des Handelsgesetzbuches zu, Klostermann-Fürst und Esser[1]) jedoch nur für den Fall der besonderen statutarischen Bestimmung. Hense[2]) nimmt eine vermittelnde Stellung ein: Die Gewerkschaft darf bereits den wirklichen Kuxeigentümer zum Mitstimmen für den Fall zulassen, daß dieser sich als solcher auszuweisen vermag und der frühere Kuxeigentümer nicht widerspricht. —

Für juristische und sonstige handlungsunfähige Personen erfolgt die Stimmabgabe durch ihren gesetzlichen Vertreter. Die Stellvertretung an sich handlungsfähiger Personen richtet sich gleichfalls nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Für den größeren Teil der preußischen Monarchie ist gemäß §§ 8 und 91 Teil I Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts einfache schriftliche Vollmacht vorgeschrieben.

Steht ein Kux im Miteigentum mehrerer Personen, so können diese ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben (vgl. § 101 Abs. 3 B. G.). Diese Vollmacht muß, wie die eben erwähnte, schriftlich erteilt sein. Ein nicht gehörig oder garnicht bevollmächtigter Miteigentümer gilt nur für den Fall der Dringlichkeit auf Grund von §§ 10 ff., 14 und 54 Teil I Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts befugt, das Stimmrecht in seinem und seiner Miteigentümer Namen auszuüben.[3])

Das Berggesetz enthält keine sich an Art. 190 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches anlehnende Bestimmung, derzufolge ein Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes sein Stimmrecht nicht zum Zweck eigener Entlastung ausüben darf. Für eine analoge Entziehung des Stimmrechts spricht der

---

[1]) Klostermann-Fürst S. 305. Esser S. 48.

[2]) Hense, „Führung des Gewerkenbuches“ in Z. f. B. Bd. XXXI S. 101.

[3]) Brassert S. 315. Klostermann-Fürst S. 346. Entscheidung des Obertribunals vom 17. Dez. 1875. Bd. LXXVI S. 212.

Umstand, daß nach den Motiven des Berggesetzes[1]) die Vorschriften über die Gewerkenversammlungen, soweit gemeinsame Grundsätze am Platze sind, sich an das Recht der Aktiengesellschaften im Handelsgesetzbuch anschließen. Namentlich ist das Rechtsverhältnis des Repräsentanten nach Analogie der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Vorstand der Aktiengesellschaft gebildet. Gleichwohl haben sich das Obertribunal im Erkenntnis vom 12. Juni 1875[2]) und auch das Reichsgericht im Erkenntnis vom 27. April 1881[3]) dahin ausgesprochen, daß ein Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes das ihm als Gewerken zustehende Stimmrecht auch bei der Beschlußfassung über die ihm zu erteilende Decharge ausüben dürfe. Beide Gerichtshöfe begründen ihre Entscheidungen mit der Verschiedenheit der Stellung des Gewerken zur Gewerkschaft und der des Aktionärs zur Aktiengesellschaft.[4]) „Vermöge der Art der Beteiligung des Gewerken durch die periodischen Zubußeleistungen und Ausbeutebezüge ist das Interesse des Gewerken zum Bergwerke ein viel unmittelbareres, als das des Aktionärs, der nur ein bestimmtes Aktienkapital eingezahlt hat, durch welches seine Rechte und Pflichten begrenzt werden. Gesetzlich hat der Gewerke einen viel größeren Einfluß auf die Geschäftsführung und den Betrieb des Bergwerks als der Aktionär. Es würde also in der Entziehung des Stimmrechts für den rechnunglegenden Repräsentanten in der rechnungabnehmenden Generalversammlung eine viel größere Schmälerung seines Verfügungsrechtes als Mitgewerken liegen, als durch die im Artikel 239 des Handelsgesetzbuches sanktionierte Beschränkung des Stimmrechts des Aktionärs, der in dieser seiner Eigenschaft ein weit geringeres Einwirkungsrecht hat.“

---

[1]) Hahn S. 218.
[2]) Obertribunal Entsch. Bd. LXXV S. 238, 239.
[3]) Reichsgericht Entsch. Bd. IV S. 304, 305.
[4]) Brassert S. 316, 332.

„Das allgemeine Berggesetz gewährt durch die, dem Handelsgesetzbuche fremde Zulässigkeit der Berufung auf richterliche Entscheidung gegen Gewerkschaftsbeschlüsse im § 115 ein anderes, aber vollständig ausreichendes Schutzmittel gegen einen ungebührlichen Einfluß des rechnunglegenden Repräsentanten auf die Gewerkenversammlung, welche mit der Rechnungsabnahme befaßt ist.“ —

Die Berufung der Gewerkenversammlung erfolgt regelmäßig durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand. Dieselben sind verpflichtet, alljährlich mindestens eine Versammlung einzuberufen, vorausgesetzt, daß sich das Bergwerk im Betriebe befindet, außerdem auch dann, wenn die Eigentümer von mindestens einem Viertel sämtlicher Kuxe die Einberufung verlangen. Wird diesem Ersuchen nicht stattgegeben, so erfolgt auf den Antrag der betreffenden Gewerken die Berufung durch die Bergbehörde (§ 122 Abs. 2 B. G.). Letztere kann außerdem auf einen bezüglichen Antrag schon eines einzelnen Gewerken die Versammlung berufen zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes und zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung dieser Organe (§ 122 Abs. 4 B. G.).

Die Ladung zur Gewerkenversammlung ergeht an alle zur Zeit im Gewerkenbuch eingetragenen Gewerken, da diese nach § 106 des Berggesetzes als zur Ausübung der Gewerkenrechte befugt anzusehen sind.[1]) Sollte das Statut keine andre Art der Einberufung z. B. „mittelst eingeschriebenen Briefes“ zulassen, so muß die Ladung der Gewerken mittelst sogenannten Postinsinuationsscheines erfolgen (§ 112 Abs. 1 und 2 B. G.). In der Ladung selbst müssen die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sein (§ 112 Abs. 1 B. G.). Die Innehaltung einer bestimmten Frist zwischen Berufung und Abhaltung der Versammlung verlangt das Gesetz zwar nicht, immerhin jedoch

---

[1]) Brassert S. 311.

muß der Termin der Versammlung so weit hinausgerückt sein, daß die Eingeladenen entweder selbst erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können.[1])

Für die Gewerkenversammlungen besteht neben dem Erfordernis gehöriger Ladung der sämtlichen eingetragenen Gewerken noch das der Beschlußfähigkeit. Letztere ist regelmäßig vorhanden, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist (§ 113 Abs. 2 B. G.). Ist letztere nicht vertreten, so müssen sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden (§ 113 Abs. 3 B. G.). Ausnahmsweise muß in den Fällen der §§ 94 und 114 des Berggesetzes eine größere Anzahl Kuxe, nämlich mindestens drei Viertel sämtlicher Kuxe zur Erreichung der Beschlußfähigkeit vertreten sein.

Zu den gewöhnlichen Beschlüssen wird gemäß § 113 Abs. 1 des Berggesetzes nur die einfache Majorität der vertretenen Stimmen, zu den Beschlüssen der §§ 94 und 114 eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Nach § 94 Abs. 2 ist für die Errichtung und analog auch für die Abänderung eines Statutes und nach § 114 Abs. 1 für Beschlüsse, welche den Gegenstand der Verleihung, die Substanz des Bergwerks ganz oder teilweise betreffen, z. B. Beschlüsse über Veräußerung des Bergwerks, die Dreiviertelmehrheit erforderlich, und zwar nicht bloß von den vertretenen, sondern von sämtlichen Kuxen. Der § 114 Abs. 2 stellt sogar für verzicht- und schenkweise Verfügungen über das Bergwerk das Erfordernis der Einstimmigkeit auf, sodaß schon durch das bloße Fernbleiben des Eigentümers eines einzigen Kuxes der Gewerkschaftsbeschluß vereitelt wird.[2])

Über jede Generalversammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden (§ 113 Abs. 5 B. G.). Da über die Form

---

[1]) Hahn S. 220.
[2]) Esser S. 72.

desselben im Berggesetz nichts bestimmt ist, ist anzunehmen, daß dasselbe vom Repräsentanten oder Grubenvorstande in einfacher schriftlicher Form vollzogen wird.[1]) Ausnahmsweise erfordern die Verhandlungen zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Mitgliedes des Grubenvorstandes ein gerichtliches oder notarielles Protokoll (§ 118 Abs. 3 B. G.). —

Außer dem Rechte, bei der Fassung der Beschlüsse vermöge seines Stimmrechts mitzuwirken, steht jedem einzelnen Gewerken noch das Recht zu, in gewisser Weise die von der Majorität gefaßten Beschlüsse anzufechten. Jeder Gewerke kann nämlich binnen einer Frist von 4 Wochen seit dem Tage des Gewerkenbeschlusses durch eine gegen die Gewerkschaft gerichtete Klage die richterliche Entscheidung darüber anrufen, ob der gefaßte Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, und kann somit die Aufhebung des Beschlusses herbeiführen (§ 115 Abs. 1 B. G.). Das Statut kann freilich bestimmen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen solle (§ 115 Abs. 2), ja daß dem einzelnen Gewerken das Anfechtungsrecht ganz entzogen sei (vgl. § 94 Abs. 3 B. G.). Schon von Gesetzes wegen ist gegen einen Beschluß, durch den sich gemäß § 94 Abs. 2 des Berggesetzes die Gewerkschaft eine Verfassung gegeben, das Anfechtungsrecht ausgeschlossen (§ 115 Abs. 3 B. G.), da durch das dem Oberbergamt erteilte Bestätigungsrecht schon hinreichend dafür gesorgt ist, daß der einzelne Gewerke nicht von der Majorität vergewaltigt werde.[2]) —

Während das Stimmrecht und das Anfechtungsrecht dem Eigentümer auch nur eines einzigen Kuxes zustehen, kann ein andres Recht nur von Gewerken, die eine bestimmte Anzahl Kuxe in ihrer Hand vereinigen, ausgeübt werden. Ein Viertel aller Kuxe kann, wie oben schon bemerkt, verlangen, daß der Repräsentant oder Grubenvorstand eine Gewerkenversammlung

---

[1]) Erkenntnis des Obertribunals vom 7. Februar 1868 in Z. f. B. Bd. X S. 413 und in Striethorsts Archiv Bd. LXXI S. 52.

[1]) Brassert S. 322.

beruft (§ 122 Abs. 3 B. G.). Dagegen kann wiederum jeder einzelne Gewerke die Berufung einer Versammlung seitens der Bergbehörde beantragen, um die Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitgliedes oder die Beschlußfassung über den Widerruf der bereits erfolgten Bestellung herbeizuführen, eine Möglichkeit, welche geboten sein mußte, da die gewöhnliche Art der Berufung im letzteren Fall entweder unmöglich oder doch ungeeignet erscheint (§ 122 Abs. 4 B. G.).

§ 9.

Die Forderungsrechte der Gewerken.

Den Gewerken stehen zwei Forderungsrechte gegen die Gewerkschaft zu, nämlich einerseits das Recht auf den Gewinn, im Gewerkschaftsrecht „Ausbeute" genannt, andrerseits das Recht auf Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gewerkschaft.

Wir vermissen im Berggesetz Bestimmungen, wie es mit der Ermittelung und der Verteilung des Ertrages aus dem Bergwerksbetriebe zu halten sei. Das Berggesetz hat sich auf die Anordnung des § 102 Abs. 1 beschränkt, daß die Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Kuxe am Gewinn teilnehmen. Dieses Prinzip der gleichmäßigen Gewinnbeteiligung eines jeden Kux darf durch das Statut nicht abgeändert werden (§ 94 Abs. 3 B. G.).

Was ist nun als Gewinn, als Ausbeute zu betrachten? Da das Bergwerk nicht mit einem bestimmten Betrage als Kapitalanlage zu Buche steht, und die Gewerkschaft kein den Wert des Bergwerks repräsentierendes Konto führt, so wird der Ertrag des Bergwerks lediglich durch den Überschuß der jedesmaligen Einnahmen aus den geförderten Produkten über die jedesmaligen Betriebskosten gebildet.[1])

Auf diesen Ertrag hat der Gewerke nur ein bedingtes Recht. Es hängt nämlich die Entstehung seines Ausbeutebezugsrechtes noch von einem Gewerkenbeschlusse ab, welcher dahin geht, daß dieser Reinertrag ganz oder nur zum Teil zur Auszahlung an die Gewerken gelangen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Gewerkenversammlung beschließt, den erzielten Überschuß vollständig zur Ansammlung eines Betriebsfonds oder zur Erweiterung der Bergwerksanlagen zu verwenden. Im eben angegebenen Sinne hat sich auch das Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 6. November 1876[2]) ausgesprochen: „Der Gewerke hat nur dann ein Recht, seinen Anspruch am Gewinn gegen die Gewerkschaft einzuklagen, wenn durch einen Gewerkschaftsbeschluß festgestellt worden ist, daß ein gewisser Betrag des Reinertrages als Gewinn betrachtet und zur Verteilung gelangen soll.“

Da das Berggesetz nichts Gegenteiliges bestimmt, können die gewerkschaftlichen Rechnungen über den Betrieb des Bergwerks auch für kürzere Zeiträume als ein Jahr, — in der Praxis geschieht es vielfach für jedes Quartal, — aufgestellt werden, sodaß dann den Gewerken mehrmals im Jahr Ausbeute gezahlt werden kann. —

Welche Rechte dem einzelnen Gewerken nach Auflösung der Gewerkschaft zustehen, ist im Berggesetz nicht bestimmt. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts sind jedoch die

---

1) Hahn S. 194, 195.

2) Z. f. B. Bd. XIX S. 500 und Striethorsts Archiv Bd. LXXXXVII S. 5.

Gewerken für berechtigt zu erachten, das nach Befriedigung sämtlicher Gewerkschaftsgläubiger übrig gebliebene Vermögen der Gewerkschaft nach Verhältnis des Kuxenbesitzes der einzelnen Gewerken verteilt zu verlangen.[1])

§ 10.

Repräsentant und Grubenvorstand.

Damit die Gewerkschaft als juristische Person nach Außen hin im Rechtsleben auftreten kann, bedarf sie eines verfassungsmäßigen Organes. Die Gewerkenversammlung ordnet nur die inneren Verhältnisse der Gewerkschaft, ist auch aus dem Grunde, weil sie nur periodisch zusammentritt, nicht einmal das geeignete Organ für die laufende innere Verwaltung. Erst recht ist sie nicht zu einer ständigen Vertretung nach Außen hin geschaffen.[1])

Das Berggesetz hat seinen Vertretungsorganen eine ähnliche Stellung verliehen, wie das Handelsgesetzbuch in den Artikeln 227—232 dem Vorstande der Aktiengesellschaft: Die Vertretungsorgane der Gewerkschaft sollten dieselbe eben voll und ganz vertreten.[2]) —

---

[1]) Hahn S. 178, 231, 237.

[2]) Hahn S. 178, 231, 237. Brassert S. 324. Oppenhoff S. 160 Anm. 644.

Ist nur eine einzelne Person zum Vertretungsorgan bestellt, so führt dieselbe den Namen „Repräsentant“. Statt dessen kann aber auch durch einen Gewerkenbeschluß die Bestellung mehrerer Personen, welche dann den Gesamtnamen „Grubenvorstand“ führen, angeordnet werden (§ 117 Abs. 1 und 2 B. G.).

Fähig, Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes zu werden, sind nach § 117 Abs. 3 des Berggesetzes außer den Gewerken auch Nicht-Gewerken, eine Bestimmung, welche nach den Motiven der Kommission des Abgeordnetenhauses bezweckt, das „merkantile Direktionsprinzip bei Bergwerken zu begünstigen,“ indem hierdurch die Wahl geeigneter kaufmännisch und bergtechnisch geschulter Kräfte erleichtert wird.[1]) Neben dem allgemeinen Erfordernis der Handlungsfähigkeit verlangt das Berggesetz in § 117 Abs. 1, daß der Repräsentant im Inlande wohnt, ohne gleichzeitig dies Erfordernis auch auf den Grubenvorstand auszudehnen. Während Esser[2]) dieses Erfordernis analog für sämtliche Mitglieder des Grubenvorstandes aufstellt, muß es richtiger Ansicht nach genügen, wenn nur ein Mitglied desselben seinen Wohnsitz im Inlande hat.[3]) Als Inland muß heute nach Artikel 3 der Reichsverfassung das ganze deutsche Reichsgebiet angesehen werden.[4]) —

Nach § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ist einem Reichsbeamten der Eintritt in den Vorstand einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, also auch einer Gewerkschaft untersagt. Ferner ist es durch das preußische Gesetz vom 10. Juni 1874 „betreffend die Beteiligung von Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-,

---

[1]) Hahn S. 233. Brassert S. 325.

[2]) Esser S. 81.

[3]) Brassert S. 325. Klostermann-Fürst S. 327 Anm. 2. Vgl. Badisches Berggesetz vom 22. Juni 1890 § 99 Abs. 2 in Z. f. B. Bd. XXXI. S. 483.

[4]) Brassert S. 325.

Kommandit- und Bergwerksgesellschaften gegen Remuneration und andre Vermögensvorteile" sämtlichen unmittelbaren Staatsbeamten nur mit Genehmigung ihres Ressortministers gestattet, Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes zu werden, während die Übernahme einer solchen Stelle sogar gänzlich verboten ist, wenn mit derselben eine Remuneration oder irgend ein Vermögensvorteil verknüpft ist.[1]) —

Die Gewerkschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein Vertretungsorgan zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen (§ 117 Abs. 1 B. G.). Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so muß die Bergbehörde nach § 122 Abs. 4 des Berggesetzes auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung zur Vornahme der Wahl berufen. Auch ohne einen solchen Antrag ist die Bergbehörde wohl befugt, nicht aber verpflichtet, die Gewerkschaft zur Wahl aufzufordern. Kommt die Gewerkschaft diesem von der Bergbehörde ausgesprochenen Ersuchen innerhalb dreier Monate nicht nach, so darf die Behörde selbst einen interimistischen Repräsentanten bestellen, damit hierdurch mittelbar auf die säumige Gewerkschaft ein Zwang ausgeübt werde, ihrerseits einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu bestellen (§ 127 B. G.).

Für die Wahl der Vertretungsorgane seitens der Gewerkschaft trifft das Berggesetz nur subsidiäre Bestimmungen (§ 94 Abs. 3 B. G.). Die Wahl erfolgt beim Mangel entgegengesetzter statutarischer Bestimmungen mit absoluter Stimmenmehrheit in einer Gewerkenversammlung, welche nach § 113 des Berggesetzes beschlußfähig ist. Ist die absolute Stimmenmehrheit zu Gunsten eines Wahlkandidaten bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in die Stichwahl gebracht. Wie das Los bei der Stimmengleichheit entscheidet, wer in die Stichwahl kommen soll, ebenso entscheidet

---

[5]) Brassert S. 494.

auch bei Stimmengleichheit der Wahlkandidaten das Los über ihre Bestellung (§ 118 Abs. 1 und 2 B. G.).

Über die Wahlverhandlung muß in Anbetracht der Wichtigkeit derselben ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen werden, von welchem dem Repräsentanten und Grubenvorstande zur Legitimation Dritten gegenüber eine Ausfertigung zu erteilen ist (§ 118 Abs. 3 B. G.). Das Berggesetz hat die Eintragung der Namen der Vertretungsorgane in ein öffentliches Register nicht vorgesehen. Bis jetzt wird die wünschenswerte Einrichtung sogenannter Gewerkschaftsregister durch die dem Publikum gewährte Kenntnisnahme der bereits oben erwähnten Bergwerksrepertorien ersetzt.[1])

In den §§ 119—123 hat das Berggesetz in Anlehnung an die Artikel 227—232 des Handelsgesetzbuches dem Repräsentanten resp. Grubenvorstande seine Befugnisse zuerteilt und seine Verpflichtungen auferlegt. Repräsentant und Grubenvorstand vertreten die Gewerkschaft gerichtlich sowie außergerichtlich in allen ihren Angelegenheiten, wozu diese Organe nach § 119 Abs. 2 des Berggesetzes durch die Thatsache ihrer Wahl generaliter bevollmächtigt werden. Eine Spezialvollmacht, d. h. eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung bedürfen diese Organe nur in den im § 120 des Berggesetzes aufgeführten Fällen, nämlich dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können, und außerdem dann, wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen. Für diese wichtigen Angelegenheiten muß, wenn das Statut nichts andres besagt, der Gewerkenversammlung die Entscheidung vorbehalten werden.

Während bei der Aktiengesellschaft die gesetzliche Vollmacht des Vorstandes nach Innen hin, d. h. im Verhältnis der Aktiengesellschaft zu ihrem Vorstande, wohl eingeschränkt werden

---

[1]) Brassert S. 325, 327.

kann, eine solche Einschränkung aber nach Außen hin, d. h. im Verhältnis der Aktiengesellschaft zu dritten Personen, soweit sie nicht unredlich, in dolo, sind,[1]) jeder rechtlichen Bedeutung entbehrt, kann die Gewerkschaft die gesetzliche Vollmacht ihrer Vertretungsorgane nicht allein nach Innen hin, sondern auch nach Außen hin mit rechtlicher Wirksamkeit jedem Dritten gegenüber einschränken. Nach dem strikten Wortlaut des § 119 Abs. 4 des Berggesetzes tritt letztere Wirkung jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß die Einschränkungen der Befugnisse des Repräsentanten und Grubenvorstandes in das Wahlprotokoll aufgenommen sind. Einschränkungen der Vollmacht, welche in dem Wahlprotokoll nicht enthalten sind, können indes nach Außen hin nicht schlechthin als unbedeutend angesehen werden, vielmehr sind dieselben einem gutgläubigen Dritten gegenüber zwar unwirksam, haben aber demjenigen gegenüber rechtliche Wirksamkeit, der, trotz Kenntnis der Einschränkung der Vollmacht, mit dem Grubenvorstande oder dem Repräsentanten ein deren Vollmacht überschreitendes Rechtsgeschäft abschließt.[2])

Ebenso wie die gesetzliche Vollmacht der Organe eingeschränkt, ebenso kann sie auch im Wege der Abänderung des Gewerkschaftsstatuts dahin eine Erweiterung erfahren, daß die nach § 120 des Berggesetzes erforderliche Spezialvollmacht entbehrlich wird (§ 124 Abs. 1 B. G.). —

Durch Rechtsgeschäfte, welche der Repräsentant oder Grubenvorstand im Namen der Gewerkschaft abgeschlossen hat, wird letztere allein berechtigt und verpflichtet. Dabei ist es nebensächlich, ob das betreffende Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft abgeschlossen ist, oder ob sich nur aus

---

[1]) Cosack S. 581. Reichsoberhandelsgericht Bd. V Nr. 64, Bd. VI Nr. 27. Reichsgericht Bd. IX S. 148 und Bd. XXII S. 75.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XXX S. 195. Brassert S. 330, 336.

den begleitenden Umständen ergiebt, daß das Rechtsgeschäft nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien für die Gewerkschaft abgeschlossen werden sollte.[1])

Hat der Repräsentant oder Grubenvorstand seine Befugnisse überschritten, so haften sie persönlich, die Mitglieder des Grubenvorstandes außerdem solidarisch für den ganzen Schaden, welcher der Gewerkschaft oder auch Dritten entstanden ist (§ 126 Abs. 2 B. G.).[2]) —

Zu den Obliegenheiten des Repräsentanten und Grubenvorstandes gehört die Führung des Gewerkenbuches und die Ausfertigung der Kuxscheine (§ 121 Abs. 1 B. G.), ferner die Vorlegung der Geschäftsbücher, welche ein Gewerke einzusehen wünscht (§ 121 Abs. 2 B. G.). Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen, er muß dieses, sofern der Betrieb des Bergwerks nicht eingestellt ist, alljährlich mindestens einmal thun und der Versammlung dann eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung unterbreiten (§ 122 Abs. 2 B. G.).

An den Repräsentanten erfolgen nach § 123 Abs. 1 des Berggesetzes alle Vorladungen und Zustellungen an die Gewerkschaft, während schon jedes einzelne Mitglied des Grubenvorstandes diese Befugnis für sich allein besitzt, wenn nicht eins der mehreren Mitglieder im Wahlprotokoll ausschließlich hierfür bestellt ist (§ 123 B. G.).

Nach § 119 Abs. 3 des Berggesetzes werden Eide Namens der prozessierenden Gewerkschaft vom Repräsentanten oder Grubenvorstande geschworen. Daß der Eid von sämtlichen Mitgliedern des Grubenvorstandes und dazu gleichmäßig geleistet wird, ist heute nach §§ 434, 436 und 438 der Reichscivilprozeßordnung nicht mehr erforderlich.

---

[1]) §§ 115 und 126 Abs. 1 B. G. Vgl. Art. 230 des Handelsgesetzbuches.

[2]) Brassert S. 338.

In Zukunft wird nach § 2 des neuen Handelsgesetzbuches der Repräsentant resp. Grubenvorstand auch die Eintragung des Namens der Gewerkschaft als einer kaufmännischen Firma in das Handelsregister herbeiführen müssen. —

Die rechtliche Stellung des Repräsentanten und Grubenvorstandes ist im Berggesetz nicht erschöpfend geregelt. Der § 128 des Berggesetzes verweist auf die allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsantrag, welche insoweit Anwendung finden sollen, als im Berggesetz selbst nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Diese allgemeinen Vorschriften, für den größten Teil Preußens sind es die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Regeln, beantworten z. B. die Frage, wie es mit der Vollmacht eines etwa bestellten Grubenvorstandes zu halten sei, ferner die Frage der Widerruflichkeit der Bestellung der Vertretungsorgane.

Ist nämlich ein Grubenvorstand bestellt, so ist zwar jedes einzelne Mitglied desselben, beim Mangel entgegenstehender Bestimmungen im Wahlprotokoll, nach § 123 Abs. 2 des Berggesetzes zur Empfangnahme von Zustellungen legitimiert, alle übrigen Rechtshandlungen müssen jedoch nach Teil I Tit. 13 §§ 201 und 207 des Allgemeinen Landrechts von sämtlichen Mitgliedern des Grubenvorstandes „samt und sonders“ vorgenommen werden, soweit nicht das Statut Erleichterungen festgesetzt hat.[1])

Nach §§ 159—185 Teil I Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts kann die Gewerkschaft ihren Vertretungsorganen ohne Zeitbeschränkung und auch vor Ablauf der vertragsmäßig vereinbarten Anstellungszeit kündigen, freilich ohne

---

[1]) Reichsoberhandelsgericht Entscheidung vom 12. Oktober 1874 in Bd. XIV S. 249.

etwaige Entschädigungsansprüche aus dem Anstellungsvertrage zu beeinflussen.[1])

§ 11.

Auflösung der Gewerkschaft.

Es ist allseitig als ein Mangel des preußischen Berggesetzes empfunden, daß dasselbe — sehen wir von der rein negativen Festsetzung des § 100 ab, daß nämlich durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gewerkschaft nicht aufgelöst wird — weder über die Voraussetzungen der Auflösung der Gewerkschaft, noch auch darüber positive Bestimmungen enthält, ob für den Fall der Auflösung eine Liquidation der Gewerkschaft eintreten müsse. „Es ist deshalb, wie Brassert sagt, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten, die hierfür maßgebenden Grundsätze unter Zuhilfenahme des allgemeinen Rechts festzustellen.“[2])

Brassert bezeichnet in seinem Kommentar zum Berggesetz, den er 1888 der Öffentlichkeit übergab, folgende fünf Auflösungsgründe der Gewerkschaft:

---

[1]) Brassert S. 341.
[2]) Brassert S. 279.

1. Die Veräußerung des Bergwerks,
2. die Aufhebung des Bergwerkseigentums,
3. das Übereinkommen der Gewerken,
4. die Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand eines Gewerken,
5. den Konkurs der Gewerkschaft.

1. Die Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerks führt nach der wohl herrschenden Meinung die Auflösung der Gewerkschaft stets herbei. Von den mannigfachen Gründen, welche in der Litteratur hierfür angegeben werden, mag vielleicht der am schwerwiegendsten erscheinen, daß die Gewerkschaft, welche nach der Intention des Gesetzgebers eine spezifisch bergbauliche Gesellschaftsform ist, dann notgedrungen ihr Ende erreichen muß, wenn sie sich des Kerns ihres Vermögens, ihres Bergwerks, entäußert hat. Für den Fortbestand der Gewerkschaft in einem solchen Falle spricht jedoch der Umstand, daß die Gewerkschaft, wie sie gleichzeitig mehrere Bergwerke nebeneinander besitzen und von diesen beiden ohne ihre Fortdauer in Frage zu stellen, eines veräußern kann, — daß die Gewerkschaft ebenso ihr einziges Bergwerk veräußern und an dessen Stelle unter Fortsetzung der früheren Gewerkschaft sogleich ein neues Bergwerk erwerben kann. Wie Westhoff[1]) richtig behauptet, hat die Veräußerung auch des einzigen Bergwerks nicht stets die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge, vielmehr wird es auf den concreten Fall und auf die bezüglichen Bestimmungen des Statuts ankommen. Hat sich die Gewerkschaft selbst kein Statut gegeben oder ist in einem solchen als Zweck der Gewerkschaft lediglich der Betrieb des speziellen Bergwerks angegeben, so wird ohne Zweifel die

[1]) Westhoff, „Die Auflösung der Gewerkschaft nach preußischem Recht“ in Z. f. B. Bd. XXX S. 199 ff.

Gewerkschaft durch die Veräußerung ihres Bergwerks ihr Ende erreichen und aufgelöst werden müssen. Anders hingegen, wenn der Zweck der Gewerkschaft allgemein auf Bergbau gerichtet war. „Hier muß, um mit Westhoff zu reden, als Thatfrage jedes einzelnen Falles gelten, ob der Verkauf zum Zwecke der Auflösung der Gewerkschaft gethätigt war oder nicht.“ [1]) —

Auch über die Folgen des Eintrittes des durch die Veräußerung des Bergwerkes eventuell gegebenen Auflösungsgrundes herrscht in der Litteratur und Rechtsprechung keine Einstimmigkeit. Ordnet das Statut für den Fall der Auflösung der Gewerkschaft eine Liquidation derselben an, so tritt ein solches Verfahren ohne jeden Zweifel ein. Wie aber beim Mangel einer solchen statutarischen Bestimmung?

Nach der einen Meinung, welche früher von Brassert[2]) und Klostermann,[3]) sowie auch vom Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 21. Januar 1878,[4]) schließlich auch heute noch von Arndt[5]) vertreten wird, hört in diesem Falle die juristische Person der Gewerkschaft sofort auf zu bestehen, sodaß zwischen den Gewerken fortan nicht mehr das gewerkschaftliche Gesellschaftsverhältnis, sondern das sich lediglich nach den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften regelnde Rechtsverhältnis des Miteigentums besteht.

Nach der andern und jedenfalls richtigen Meinung fällt mit dem Eintritt des Auflösungsgrundes nicht sofort die Gewerkschaft hinweg. Sie lebt vielmehr noch eine Zeit lang als eine Gewerkschaft „in Liquidation“ fort, jetzt freilich nur noch dem beschränkten Zweck gewidmet, diejenigen Verfügungen

---

[1]) Westhoff in Z. f. B. Bd. XXX S. 204.

[2]) Brassert, „Auflösung der Gewerkschaft“ in Z. f. Bd. XII S. 474 ff.

[3]) Klostermann, 3. Aufl. Anm. zu § 100.

[4]) Obertribunal Entsch. Bd. LXXXI S. 187.

[5]) Arndt S. 272.

zu treffen, welche zu ihrer thatsächlichen Auflösung erforderlich sind. So hat das Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 27. März 1876 [1]) dargethan:

„Sehr wichtige Gründe sprechen dafür, daß ungeachtet des Eintretens eines Auflösungsgrundes die Gewerkschaft als juristische Person und als unverändertes Rechtssubjekt in ihrer bisherigen Organisation und Vertretung so lange fortbesteht, bis die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sie während ihres Bestehens im Verhältnis zu Dritten übernommen hat, auf ordnungsmäßigem Wege (durch Liquidation des Gewerkschaftvermögens, § 99 B. G.) erledigt sind und daß erst der Überrest des Vermögens an die einzelnen Gewerken fällt.“

Auch das Reichsoberhandelsgericht hat sich in seinem Erkenntnis vom 18. Januar 1876 [2]) für eine der Liquidation der Aktiengesellschaft im Allgemeinen Handelsgesetzbuch analoge Liquidation der Gewerkschaft ausgesprochen, zumal in den Motiven zum Berggesetz ausdrücklich gesagt ist, daß sich die gewerkschaftliche Verfassung, soweit gemeinsame Grundsätze am Platze sind, an das Rechtsverhältnis der Aktiengesellschaften anschließe.

Inzwischen ist wohl die Ansicht, daß auch noch nach dem Eintritt eines Auflösungsgrundes doch die Gewerkschaft als eine Gewerkschaft in Liquidation fortbestehe, zur herrschenden geworden. [3])

Die Gewerkschaft, welche ihr Bergwerk veräußert und deshalb in Liquidation tritt, tritt frühestens mit dem Ablauf einer vierwöchentlichen Frist nach dem betreffenden Gewerkenbeschlusse in das Liquidationsstadium ein, nämlich erst dann,

---

[1]) Striethorsts Archiv Bd. LXXXXV S. 364.

[2]) Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. XIX S. 193 und 194.

[3]) Brassert S. 282 und 283. Klostermann-Fürst S. 330. Esser S. 29 und 30.

nachdem eine Anfechtung des Veräußerungsbeschlusses nicht erhoben oder doch zurückgewiesen ist (vgl. § 115 B. G.).

Die gleichen Grundsätze, welche oben für die Wirkungen der freiwilligen Veräußerung dargelegt sind, werden in gleicher Weise auch für die Zwangsversteigerung gelten müssen.

2. Die Aufhebung des Bergwerkseigentums kann einerseits im Wege zwangsweiser Entziehung desselben, andrerseits auf Grund vorhergegangenen freiwilligen Verzichtes auf dasselbe erfolgen.

Nach § 65 des Berggesetzes ist der Bergwerksbesitzer und demnach auch die Gewerkschaft, welche unter der Gunst des heute herrschenden Prinzips der Bergbaufreiheit in den Besitz des Bergwerkseigentums gelangt, zum Betriebe des Bergwerks auch verpflichtet, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Eröffnung oder Fortführung des Bergwerks erheischen. Giebt die Gewerkschaft einem entsprechenden Ersuchen der Bergbehörde nicht Folge, so kann letztere gemäß § 156 des Berggesetzes die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums einleiten, infolgedessen sie unter Beobachtung der im Berggesetz näher ausgeführten Bestimmungen durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aussprechen kann. Die rechtliche Wirkung dieses Beschlusses bleibt indessen nach § 191 des Berggesetzes noch so lange suspendiert, bis die Rekursfrist abgelaufen oder, sofern der Rekurs eingelegt ist, eine dem Rekurrenten ungünstige Entscheidung ergangen ist.[1])

Von diesem Zeitpunkt an ist nach übereinstimmender Ansicht der Fachlitteratur ein Auflösungsgrund für die Gewerkschaft durch die Entziehung des Bergwerkseigentums gegeben.

---

[1]) Brassert S. 490. Klostermann-Fürst S. 567.

Es wird zuerst wie oben eine Liquidation des übrigen gewerkschaftlichen Vermögens stattfinden und nach der Durchführung derselben die vollständige Auflösung der Gewerkschaft erfolgen müssen.[1])

Durch einen einstimmigen Beschluß sämtlicher Gewerken kann fernerhin die Gewerkschaft auf ihr Bergwerkseigentum verzichten (§ 114 Abs. 2 B. G.).[2]) Nachdem dieser Beschluß der Bergbehörde mitgeteilt, leitet dieselbe das gleiche Verfahren ein wie bei der zwangsweisen Entziehung des Bergwerkseigentums (§ 161 B. G.). Mit dem Eintreten der Rechtskraft des auf Grund des § 160 des Berggesetzes ergehenden Beschlusses tritt sodann wie oben die Gewerkschaft in Liquidation, um demnächst zu erlöschen.

3. Als Auflösungsgrund der Gewerkschaft wird allgemein auch ein einstimmiger Beschluß, welcher, von sämtlichen Gewerken gefaßt, auf Auflösung der Gewerkschaft geht, angesehen.[3]) Brassert und Westhoff behaupten ferner richtig, daß außerdem der Eintritt derjenigen Voraussetzungen, von denen bei der Errichtung der Gewerkschaft die Wiederauflösung derselben durch Vertrag oder Statut abhängig gemacht worden sei, z. B. Ablauf einer bestimmten Zeit oder Erreichung eines genau angegebenen Zweckes, die Auflösung der Gewerkschaft bewirken muß.[4]) Der Auflösungsbeschluß kann hinwiederum entweder auf Teilung des gewerkschaftlichen Vermögens, für welche wie oben die Liquidation der Gewerkschaft Platz greifen muß, oder auf An-

---

[1]) Brassert S. 280. Klostermann-Fürst S. 331.

[2]) Brassert S. 280. Klosterman-Fürst S. 331.

[3]) Brassert S. 279. Klostermann-Fürst S. 332. Oppenhoff S. 139.

[4]) Brassert S. 279. Westhoff, Auflösung der Gewerkschaft in Z. f. B. Bd. XXX S. 191.

nahme einer anderen Gesellschaftsform, etwa auf Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in eine Aktiengesellschaft gerichtet sein. Das Reichsgericht hat sich in seinem Erkenntnis vom 9. Juli 1890[1]) auf eigenartige, für die Praxis jedoch entschieden den Vorzug der Einfachheit bietenden Weise, für den Fall der Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft dahin entschieden, daß „das Rechtssubjekt dasselbe bleibe, ein Wechsel im Eigentum nicht stattfinde, und ebenso wenig eine Veränderung in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen; die neuentstandene Gesellschaft bleibe den Gläubigern wie den Schuldnern gegenüber berechtigt und verpflichtet, nicht auf Grund einer Succession, sondern als dasselbe Rechtssubjekt in neuem Gewande."

Richtiger Meinung ist wohl das Kammergericht in seinem Beschlusse vom 16. April 1890,[2]) nach welchem ein Eigentumsübergang von einem Rechtssubjekt auf das andre neuentstandene stattfindet. Es müßte demnach auch in sämtlichen unter Nr. 3 genannten Fällen eine Liquidation der Gewerkschaft stattfinden, welche einerseits mit der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses, andrerseits mit dem Zeitpunkt der etwa eingetretenen Resolutivbedingung beginnen muß.

4. Für die Beantwortung der Frage, ob die Gewerkschaft auch durch Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand eines einzigen Gewerken ihr Ende erreiche,[3]) hat man den Wortlaut der §§ 94 Abs. 1 und 100 des Berggesetzes verwertet. Man hat aus der Fassung des § 94 Abs. 1: „Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft" gefolgert, daß nicht allein für die Entstehung der Gewerkschaft,

---

[1]) Reichsgericht Entsch. Bd. XXVI S. 224 ff.
[2]) Z. f. B. Bd. XXXII S. 111 ff.
[3]) Brassert S. 286. Arndt S. 119.

sondern auch für die Fortdauer derselben eine Mehrzahl von Personen erforderlich sei. Brassert und Arndt[1]) sind der Ansicht, das Wort „bilden" sei gleichbedeutend mit „sind". Das Obertribunal hat in seinem Erkenntnis vom 21. Januar 1878[2]) ebenso interpretiert: „Jede Gewerkschaft setzt eine Personenmehrheit voraus. Ist also eine Personenmehrheit Bedingung der Existenz einer Gewerkschaft, so muß dieselbe aufhören zu bestehen, sobald diese Voraussetzung wegfällt und sobald sich sämtliche Kuxe in der Hand eines bisherigen Mitgewerken vereinigen." Auch das Kammergericht schließt sich in seinem Beschluß vom 24. Oktober 1887[3]) derselben Ansicht an. Gegen eine solche Interpretationsweise des Gesetzes haben sich zahlreiche Stimmen erhoben. Esser[4]) sucht sogar aus den Worten des Gesetzes zu entnehmen, daß nur für die „Bildung", d. h. „das ins Leben Treten" der Gewerkschaft eine Mehrzahl von Beteiligten erforderlich sei. Westhoff[5]) dagegen ist der richtigen Ansicht, daß der Wortlaut des § 94 unklar und zweifelerregend sei und eine Grundlage weder für die eine noch für die andre Ansicht bilden könne. Auch das Reichsgericht hat sich in seinem Erkenntnis vom 28. November 1888[6]) in derselben Weise ausgesprochen: „es sei eine petitio principii, wenn man aus der Bestimmung des § 94 den Schluß ziehe, daß auch zum Fortbestand der Gewerkschaft eine Personenmehrheit erforderlich sei."

Auch § 100 des Berggesetzes: „Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst,"

---

[1]) Obertribunal Entsch. Bd. LXXXI S. 187.

[2]) Lewinsohn, Vereinigung aller Kuxe in der Hand eines Gewerken.

[3]) Z. f. B. Bd. XXXI S. 250.

[4]) Esser S. 14.

[5]) Westhoff, in Z. f. B. Bd. XXX S. 205 und 206.

[6]) Reichsgericht Bd. XXIII S. 203.

kann nicht entscheidend sein, denn der Gesetzgeber hat hiermit nur die Unabhängigkeit des Bestandes der Gewerkschaft von einem stetigen Wechsel der Mitglieder statuieren und keineswegs eine Bestimmung auch darüber treffen wollen, ob die Gewerkschaft mit nur noch einem Mitgliede fortexistieren könne.

Es ist fernerhin als eine Forderung aus dem Geist des Berggesetzes, als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt worden, daß die Gewerkschaft mit der Herabminderung ihres Mitgliederstandes auf ein einziges Mitglied endigen müsse. „Die Annahme, sagt Brassert,[1]) daß die Gewerkschaft in der Person des Erwerbers sämlicher Kuxe fortgesetzt werden könne, würde zu der verwerflichen Schlußfolge führen, daß der betreffende Alleineigentümer sämtlicher Kuxe dem Gesetz und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider die privilegierte Rechtsstellung, welche der Gewerkschaft eingeräumt ist, auch für sich in Anspruch nehmen und namentlich das keinem andern Alleineigentümer eines Bergwerks zustehende Ausnahmerecht beanspruchen könnte, nicht persönlich, sondern gemäß § 99 des Berggesetzes nur mit dem Bergwerksvermögen für die von ihm im Interesse des Bergwerks eingegangenen Verbindlichkeiten zu haften.“ Brassert sieht hinter dem Alleineigentümer sämtlicher Kuxe nur ein ertragreiches Bergwerk und gönnt infolgedessen scheinbar dem glücklichen Gewerken, welcher mit der Zeit sämtliche Kuxe aufzukaufen gewußt hat, die ihm einmal durch das Gesetz geschaffene Sonderstellung nicht. Man muß jedoch auch damit rechnen, daß das betreffende Bergwerk unter Umständen von dem Alleineigentümer sämtlicher Kuxe nur Einzahlung von Zubuße verlangt, geschweige denn ihm einen Gewinn abwirft. Erscheint die persönliche Haftung des einzigen Gewerken schon in diesem Falle als ungerecht, sie würde noch ungerechter, wenn man annimmt, daß der be=

[1]) Brassert S. 284, 285.

treffende Gewerke wider seinen Willen alle übrigen Kuxe dadurch in seine Hand erhalten hätte, daß die übrigen Gewerken wegen der schlechten Rentabilität des Bergwerks bei Einforderung von Zubuße ihre Anteile der Gewerkschaft anheimgestellt hätten und daß diese Anteile nunmehr gemäß § 130 des Berggesetzes dem übrig gebliebenen Gewerken zugeschrieben worden wären. Wollte man logisch verfahren, so müßte sich auch in diesem Falle die Gewerkschaft auflösen und der einzige Gewerke fortan persönlich mit seinem ganzen Vermögen haften. Von der Erfüllung einer Forderung der Gerechtigkeit kann in diesem Falle nicht die Rede sein, im Gegenteil wird man es höchst ungerecht finden, wenn der letzte Gewerke, welcher von seinen Mitgewerken schnöde im Stich gelassen ist und allein noch standhält, nunmehr eine Belohnung in der fortan unbeschränkten Haftung für die Bergwerksschulden erhalten würde.

Unseres Erachtens ist die Auflösung der Gewerkschaft nicht die Folge der Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand eines einzigen Gewerken. Wie die römischen Quellen in lex 85 § 1 de R. J. 50, 17 und in lex 7 § 2 quod cuj. univ. 3, 4 den Grundsatz aufstellen, daß die universitas auch bei nur einem Mitgliede noch fortbestehe, ebenso bestimmt auch das Allgemeine Landrecht in Teil II Tit. 6 § 177: „Korporationen und Kommunen dauern fort, auch wenn nur noch Ein Mitglied vorhanden ist.“ Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf das Gewerkschaftsrecht, welche vom Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 21. Januar 1878[1]) für unthunlich erachtet wurde, kann sehr wohl erfolgen.[2]) Auch das Reichsgericht hat sich in seinem Erkenntnis vom 28. November 1888[3]) in diesem Sinne entschieden: „So lange die Vereinigung sämtlicher Kuxe in einer einzigen Hand dauert,

---

[1]) Obertribunal Entsch. Bd. LXXXI S. 187.

[2]) Westhoff, in Z. f. B. Bd. XXX S. 195 ff.

[3]) Reichsgericht Entsch. Bd. XXIII S. 214.

kann zwar von einer Gewerkenversammlung nicht die Rede sein, wohl aber können von dem allein vorhandenen Gewerken mit Wirkung für die Gewerkschaft Beschlüsse gefaßt werden; ebenso ist eine Vertretung der Gewerkschaft durch den Repräsentanten, den Grubenvorstand oder sonstige Bevollmächtigte möglich. Die Auflösung der Gewerkschaft wird demnach nicht schon infolge jener Thatsache, sondern erst dann anzunehmen sein, wenn der Alleineigentümer der Kuxe einen bestimmten, auf die Auflösung gerichteten Willen in äußerlich erkennbarer Weise kundgegeben hat."

5. Der Konkurs kann nicht allgemein, sondern nur dann als Auflösungsgrund einer juristischen Person gelten, wenn dies durch Gesetz, wie z. B. im Art. 242 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches, singulär bestimmt ist.[1]) Trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorschrift im Berggesetz hat jedoch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gewerkschaft nach der Meinung von Klostermann und Brassert die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge, weil das gewerkschaftliche Vermögen sogleich mit der Konkurseröffnung in den Besitz und die Verwaltung des Konkursverwalters übergehe und somit „jede das Wesen der Gewerkschaft ausmachende Rechtsthätigkeit derselben aufhöre."

Die für die Auflösung der Gewerkschaft infolge Konkurses angeführten Gründe erscheinen unrichtig. Gegen die analoge Anwendung des Artikels 242 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches hat sich bereits früher Oppenhoff[2]) ausgesprochen. Einerseits geht mit der Konkurseröffnung nach § 5 der Reichskonkursordnung nur das Verwaltungs- und Verfügungsrecht

---

[1]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 3. Aufl. S. 494, 495. Gierke, Genossenschaftstheorie 1887 S. 841 und 842. Motive zum Bürgerl. Gesetzbuch S. 92, 93.

[2]) Oppenhoff S. 139.

über das Bergwerk und das übrige gewerkschaftliche Vermögen auf den Konkursverwalter über, während Eigentümerin noch die Gewerkschaft verbleibt, andrerseits kann aber der Konkurs auch dadurch beendigt werden, daß die Gewerken es vorziehen, den Ansprüchen der Gläubiger der Gewerkschaft durch erneute Zubußezahlung gerecht zu werden, daß die Gewerken mit den Gläubigen einen Zwangsvergleich zustande bringen oder daß schließlich auf Grund der §§ 188 und 190 der Reichskonkursordnung das Konkursverfahren eingestellt wird. Sollte man annehmen, daß in solchen Fällen die Gewerkschaft als aufgelöst gelten müsse, und sollte man von den Gewerken, welche mit neuer Kraft den früheren Betrieb des Bergwerks wieder aufnehmen wollen, die Errichtung eines neuen Gesellschaftsvertrages verlangen?

Die richtige Lösung dieser Frage scheint uns Westhoff[1]) zu geben: „Die Gewerkschaft ist noch immer in der Lage, ihr Eigentum von der darauf lastenden Beschlagnahme zu befreien und damit eine Fortführung der einstweilen nur unterbrochenen, aber nicht unmöglich gewordenen Zwecke zu ermöglichen. Daß durch die Konkurseröffnung auch die Auflösung der Gewerkschaft bewirkt werden kann, wenn z. B. die Gewerkschaft schuldenhalber auseinander gehen will und dieserhalb den Konkurs selbst beantragt, ist selbstredend. Der Grund der Auflösung ist aber dann nicht der Konkurs, sondern wieder, wie oben, der Wille der Mitglieder.“

---

[1]) Westhoff, Auflösung der Gewerkschaft in Z. f. B. Bd. XXX S. 211.